

# § 12 VOEG Hinweispflichten

VOEG - Verkehrsopfer-Entschädigungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 17.11.2023

## § 12.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdiensts haben den Geschädigten bei ihren Ermittlungen auf die Möglichkeit zur Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz hinzuweisen.

In Kraft seit 01.07.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)